



SIEMON INSOLVENZMANAGEMENT

INSOLVENZVERWALTER - RECHTSANWÄLTE - STEUERBERATER

Ausgabe 02/2019
21.11.2019

BGH Rechtsprechung zum Sonderkonto verstößt gegen Bindung an Recht und Gesetz und gegen Art. 12 GG

Während die Rechtsprechung zum Sonderkonto chaotische Wirkungen in der Praxis hatte, ist sie bei Eintritt der MUZ fatal, weil grundlegende Insolvenzrechtsprinzipien missachtet werden!

A photograph showing two hands, one from a man in a suit and one from a woman, reaching towards a glowing blue network diagram. The diagram features several white circles of varying sizes connected by thin white lines, set against a dark blue background with light rays. The text 'VERBINDUNGEN SCHAFFEN' is overlaid at the bottom of the image in white, bold, sans-serif capital letters.

VERBINDUNGEN SCHAFFEN

*Insolvenzverwalter
und
Verfahrensbeteiligte
können vom BGH und
dem Gesetzgeber eine
funktionierende
Technik erwarten!*

1988 beruhte die Entscheidung des BGH zum Sonder-/Anderkonto noch auf einem tiefen Verständnis des Insolvenzrechts. Der BGH – III ZR 38/87 – nahm, obwohl nach AGB-Banken ein Anderkonto vereinbart war, ein zur Insolvenzmasse gehöriges Sonderkonto an. Das Ergebnis wurde durch Auslegung der Willenserklärungen, S. 7 der Entscheidung, gem. §§ 133, 157 BGB ermittelt. Der Verfasser nahm 1988 seine Tätigkeit als Rechtsanwalt im Insolvenzrecht auf und konnte deshalb beobachten, dass fortan niemand mehr in Frage stellte, das bei Anlegung eines „Anderkontos“ selbstverständlich die Insolvenzmasse berechtigt und verpflichtet werden sollte. Stets wurde bei der Anlage die Bestallungsurkunde vorgelegt, womit für alle Beteiligten klar war, hier handelt der Insolvenzverwalter für die Masse. Niemand kam auf die Idee oder hätte es je gewollt, die so angelegten Gelder in das persönliche Vermögen des Verwalters zu überführen. Auf dieser tatsächlichen Grundlage führen heute die drei Großbanken Deutsche Bank, Commerzbank (nachrichtlich 64.000 Konten) und HypoVereinsbank sicher mehr als 100.000 „Anderkonten“.

Der BGH stößt alles um!

Der BGH stößt mit seiner Entscheidung - IX ZR 47/18 – alles um, ohne die ohne Zweifel vorhandenen Rechtstatsachen überhaupt zur Kenntnis zu nehmen. Dabei ist es selbstverständlich, dass Konten, die in das Vermögen des Insolvenzverwalters überführt werden, unzulässig sind. Darum geht es aber nicht. Der BGH verkennt, dass ein Insolvenzverwalter, der mit dem Eröffnungsbeschluss und der Bestallungsurkunde zur Bank geht und um ein „Konto“ bittet, niemals ein Konto anlegen will, welches die Gelder in sein Vermögen überführt. Ein solches Handeln wäre insolvenzzweckwidrig und damit unwirksam. Vermutlich würde sogar eine Untreue begangen und das Rechtsgeschäft wäre schon gem. § 134 BGB nichtig. Da Banken und Insolvenzverwalter keinesfalls in einer derart hohen Anzahl rechtswidrig handeln wollen und wollten, erschließt sich die Verkennung grundlegender Insolvenzrechtsprinzipien durch den BGH. Die Wirkungen in der Praxis waren chaotisch, wie Saager, d Avoine, Berg ZIP 2019, 2014 instruktiv darlegen.

Fatal wird die Rechtsprechung bei Eintritt der MUZ. Schon die Entscheidung des BGH v. 26.3.2015 – IX ZR 302/15 – beging den dargestellten grundlegenden Fehler. Danach soll der Insolvenzverwalter persönlich zur Rückzahlung von Geldern verpflichtet sein, die als ungerechtfertigte Bereicherung auf das „Anderkonto“ gezahlt werden. Dem großen Staunen folgt die Erkenntnis, dass damit die Rechtsanwendung vollends zur Glücksache wird. Der BGH entzieht dem als „Insolvenzmasse behandelten Anderkonto“ die Schutzfunktion der MUZ. Die Verteilungsordnung des § 209 InsO wird außer Kraft gesetzt, was gegen Art. 20 III GG verstößt. Der Insolvenzverwalter persönlich wird herangezogen, was fatal wird, wenn die Höhe der ungerechtfertigten Bereicherungen den Bestand des Kontos übersteigt, was in Einzelfällen geschehen kann. Da infolge von BGH 1988 bundesweit gar keine Sonderkonten im Sinne der Entscheidung BGH – IX ZR 47/18 - angeboten wurden, der Verwalter aber zur Anlage eines Kontos verpflichtet ist bzw. gewesen ist, verstößt die Rechtsprechung gegen Art. 12 GG.

Es braucht eine funktionierende Technik

In einem modernen Rechtsstaat bundesrepublikanischer Prägung muss zur Durchführung von Insolvenzverfahren eine so grundlegende „Technik“, wie dies ein Konto darstellt, rechtssicher zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber und insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH haben diese „Technik“ sicher zu stellen. Dabei sind die Gesetze und Willenserklärungen so auszulegen, dass Zweifelsfragen nicht geschürt, sondern gelöst werden. Diesen Grundsätzen ist bei Behandlung des Ander-/Sonderkontos noch nicht ausreichend Genüge getan.

